

Informationen zu den Versorgungsverträgen der AOK PLUS in Thüringen

Neuer Rahmenvertrag für digitale Versorgungsangebote

Die Auswirkungen des demografischen Wandels erfordern auch im Gesundheitswesen innovative Ideen. Bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung für die Zukunft spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle. Die AOK PLUS hat bereits unterschiedliche Versorgungsangebote mit digitaler Unterstützung auf den Weg gebracht. Viele weitere sollen zeitnah den Ärzten und Versicherten zur Verfügung stehen.

Um neue Versorgungsangebote schneller zu etablieren, haben sich die AOK PLUS und die Kassenärztliche Versorgung Thüringen (KVT) auf die Entwicklung eines „Rahmenvertrag digitale Versorgungsanwendungen“ verständigt, der die grundlegenden Regelungen, wie z. B. die Abrechnung, festschreibt. Dieser „Rahmenvertrag digitale Versorgungsanwendungen“ auf Grundlage des § 64 SGB V („Vereinbarung mit Leistungserbringern“) tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft. Die neuen Versorgungsangebote mit digitaler Unterstützung werden jeweils als Anlagen des Rahmenvertrags erscheinen. Als erstes Angebot startet demnächst der elektronische Impfausweis (elmpfpass).

Anpassung der Vergütung beim Check-up PLUS

Zum 25. Oktober 2018 trat die überarbeitete Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Diese hat auch Auswirkung auf den Check-up PLUS-Vertrag der AOK PLUS, da die Diabetes-Vorsorge im Zusammenspiel mit der Gesundheitsuntersuchung erfolgt. Seit 1. April 2019 haben gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf die Leistungen der neu gestalteten Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene.

Folgende Änderungen werden rückwirkend zum 1. April 2019 für den Check-up PLUS-Vertrag wirksam:

- Das Untersuchungsintervall wird analog zur Gesundheitsuntersuchung von zwei auf drei Jahre geändert.
- Die gemeinsame Erklärung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes, dass bis 30. September 2019 ggf. das Untersuchungsintervall von zwei Jahren weiter Anwendung findet, gilt analog beim Check-up PLUS.
- Der Anspruch auf die Diabetesvorsorge (Check-up PLUS) wird auf die einmalige Gesundheitsuntersuchung ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende des 35. Lebensjahres ausgeweitet.
- Das Laborparameter-Lipidprofil (LDL/HDL/Triglyceride) wurde neu in der Gesundheitsuntersuchung aufgenommen. Damit ist es nicht mehr im Leistungsspektrum des Check-up PLUS enthalten.

Im Check-up PLUS erfolgte zudem eine Änderung der Prämienzahlung. Bisher erhielt der Arzt eine Vergütung, wenn er ein Primärpräventionsangebot empfahl und der Versicherte

sich innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum des Coupons (Check-up PLUS Fragebogen) bei der AOK PLUS einen Kursgutschein abholte.

Anstatt dieser Prämienzahlung erhält der Arzt nun eine höhere Vergütung für jeden ausgefüllten Fragebogen sowie für jede Empfehlung von Primärpräventionsangeboten. Die Vergütung für beide Leistungen wird von bisher 4,50 Euro auf 5,00 Euro angehoben. Die Vergütung ist nun fest kalkulierbar. Der Arzt erhält sie zeitnah und nicht nur unter der Bedingung, dass der Versicherte den Coupon innerhalb der Frist einlöst.

DMP Asthma bronchiale: Änderung im QS-Ziel

Im DMP Asthma bronchiale traten zum 1. April 2019 zahlreiche Anpassungen in Kraft. Aufgrund der Änderungen in den Dokumentationsdaten wurde nun auch das Qualitätsziel für das DMP Asthma bronchiale aktualisiert.

Neu seit dem II. Quartal 2019 ist das Qualitätsziel: „Messung des FEV1-Wertes – mindestens einmal“. Bei der Vergütung dieses Qualitätszieles werden für das Jahr 2019 die Dokumentationsdaten bezüglich „Messung des Peak-Flow-Wertes“ (im I. Quartal 2019) oder „Ermittlung des FEV1-Wertes ab vollendetem 5. Lebensjahr“ (im II. bis IV. Quartal 2019) zugrunde gelegt. Der Wert soll mindestens einmal jährlich dokumentiert werden.

HzV Thüringen: Wohnortwechsel von eingeschriebenen Versicherten

Ziel der Hausarztzentrierten Versorgung (HzV) Thüringen ist eine ganzheitliche, fachübergreifende Versorgung. Der Hausarzt übernimmt dabei eine Lotsenfunktion. Er koordiniert notwendige Behandlungen. Die teilnehmenden Patienten profitieren von den Vorteilen, binden sich aber gleichzeitig an den gewählten Hausarzt. Im Falle eines Wohnortwechsels können Versicherte dann manchmal ihren bisherigen Hausarzt nicht mehr aufsuchen. Ein anderer Hausarzt am neuen Wohnort wird konsultiert.

Weist der Patient den neuen Arzt nicht darauf hin, dass er bereits in der HzV Thüringen eingeschrieben ist, können bei den Ärzten Probleme bei der Abrechnung von Leistungen entstehen. Wir wollen Verzögerungen bei der Vergütung vermeiden. Deshalb befragen wir zukünftig Versicherte, die uns einen Wohnortwechsel anzeigen, nach ihren behandelnden Ärzten. Für Versicherte, die wegen des Wohnortwechsels ihren bisherigen Hausarzt nicht mehr aufsuchen können, beenden wir die Teilnahme am Programm. Der Arzt wird darüber durch uns informiert. Der neue Hausarzt kann den Patienten wieder in die HzV Thüringen einschreiben.

Informationen

Gern beantworten Ihnen unsere Mitarbeiter Fragen zu allen AOK-PLUS-Verträgen unter 0800 10590-00*.

Kompetente Hilfe und Unterstützung können Sie ebenso von den AOK-PLUS-Vertragspartnerberatern erhalten. Weitere ausführliche Informationen finden Sie in unserem Gesundheitspartnerportal unter: www.aok-gesundheitspartner.de

*deutschlandweit kostenfrei,

und das rund um die Uhr aus allen Netzen

